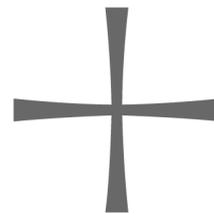


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



73

Nr. 5 / 128. Jahrgang

Kassel, 31. Mai 2013

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR.G.EKKW) Vom 26. April 2013.....	73
Verordnung über das Online-Wahlverfahren bei den Kirchenvorstandswahlen Vom 14. Mai 2013.....	78

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Niederweimar (1.).....	80
--	----

Bekanntmachungen

Nachwahl in das Landeskirchengericht.....	80
---	----

Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986 S. 79) hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen.....	80
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Spangenberg, Evangelische Kirchengemeinde Elbersdorf, Evangelische Kirchengemeinde Landefeld, Evangelische Kirchengemeinde Herlefeld, Evangelische Kirchengemeinde Schnellrode.....	80

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia.....	81
Pfarrstellenausschreibungen.....	82

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR.G.EKKW) Vom 26. April 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 26. April 2013 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR.G.EKKW)

Vom 26. April 2013

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von

kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitenden, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 3

Organe

Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss gebildet.

§ 4

Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Dienstgeber im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.

(3) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses über arbeitsrechtliche Regelungen sind alsbald im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Abschnitt 2

Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5

Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu regeln. Dies umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung dieser Rechtsverhältnisse.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner die Aufgabe, zu Kirchengesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 6

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
- a) auf Dienstnehmerseite vier Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,
 - b) auf Dienstgeberseite vier Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein,

1. wer zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist,
2. in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Körperschaft in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck steht und
3. als Dienstnehmervertreter nicht Dienststellenleitung gemäß § 4 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann eine Vereinigung im Sinne des § 7 Absatz 2 auch eine Person entsenden, die nicht im kirchlichen Dienst steht.

§ 7

Vertreter der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite werden durch Vereinigungen und durch die Mitarbeitervertretungen entsandt.

(2) Vereinigungen sind freie, organisierte, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen jeweils mindestens 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, die vom Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes erfasst sind.

(4) Die zwei Vereinigungen, in denen die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 2 zusammengeschlossen sind, entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission.

(5) Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen ist der Tag, der vier Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Bis zum 30. April dieses Jahres erklären die Vereinigungen, ob sie von ihrem Entsendungsrecht Gebrauch machen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung, der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung oder des Landeskirchenamtes.

(6) Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Vereinigung vor einer Notarin oder einem Notar unter Vorlage einer geeigneten Mitgliederliste im Sinne des

Absatzes 3 abgibt und dem Landeskirchenamt ohne Mitgliederliste vorlegt.

(7) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von einem Gremium entsandt, das sich aus den Mitgliedern der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und je einer delegierten Person der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zusammensetzt.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend, wenn eine Vereinigung von ihrem Entsendungsrecht nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht oder während der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf ihr Entsendungsrecht verzichtet.

(9) Das weitere Verfahren wird durch die Geschäftsstelle durchgeführt.

§ 8

Vertreter der kirchlichen Körperschaften

Die Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck werden von dem Rat der Landeskirche entsandt.

§ 9

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Juli des vierten auf das Jahr der konstituierenden Sitzung folgenden Jahres.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung ist möglich.

(3) Das Amt eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt, wenn das Amt niedergelegt oder die Entsendung durch die entsendende Stelle zurückgenommen wird. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

§ 10

Überprüfung der Mitgliedschaft

(1) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten oder nimmt es seine Aufgaben fortgesetzt nicht wahr, entscheidet der Schlichtungsausschuss auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über dessen Ausschluss aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(2) Das Landeskirchenamt hat die Arbeitsrechtliche Kommission und ihre Mitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können alle für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte einholen.

(3) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils die Beratung unabhängiger sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben; hierauf sind die in Anspruch genommenen Dritten zu verpflichten.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zur Erlangung der notwendigen Kenntnisse für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind für die Kommissionstätigkeit im erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Die Arbeitsrechtliche Kommission legt zu Beginn ihrer Amtszeit den Freistellungsumfang der Mitglieder fest. Über den erforderlichen Umfang der Freistellungen entscheidet im Zweifel der Schlichtungsausschuss.

(7) Während der Amtsdauer in der Arbeitsrechtlichen Kommission haben die Mitglieder, die im kirchlichen Dienst stehen, Kündigungsschutz bis zu einem Jahr nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission in dem Umfang, wie er für die Mitarbeitervertreter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gilt.

§ 12

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Einzelheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogen werden. Die Personen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

§ 13

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der oder die Präses der Landessynode beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden. Die Sitzung wird erst einberufen, wenn die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission feststehen.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im jährlichen Wechsel der Dienstnehmer- bzw. der Dienstgeberseite angehören; sie dürfen nicht derselben Seite angehören. Eine vorzeitige Abwahl ist möglich.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Ein Tagesordnungspunkt ist aufzunehmen, wenn er von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitglieder unterstützt wird.

(5) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn acht Mitglieder oder Stellvertreter mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es das stellvertretende Mitglied und die Geschäftsführung.

(7) Ist sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das älteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben der oder des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

(8) Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle im Landeskirchenamt eingerichtet. Die oder der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder

der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teil; sie oder er darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

§ 14

Beschlussverfahren

(1) Ein Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission bedarf der Zustimmung von drei Vierteln ihrer gesetzlichen Mitglieder.

(2) Ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung, der das Datum ihres Inkrafttretens nicht regelt, ist unwirksam.

(3) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden.

(5) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt. Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

(6) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder oder der Vertreter bzw. die Vertreterin einer Vereinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen. Vor einer Anrufung kann mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die Durchführung einer externen Beratung beschlossen werden.

(7) Hat der Schlichtungsausschuss nach § 17 Absatz 3 einen Einigungsvorschlag unterbreitet, so hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission einzuberufen. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren nach § 17 Absatz 4 fortgesetzt.

(8) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Fachausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission soll je ein Fachausschuss auf Dienstnehmer- und Dienstgeberseite gebildet werden. Diese bestehen aus den jeweiligen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sachverständige können hinzugezogen werden.

(2) Die weiteren Vertreter nach § 7 Absatz 7 können sich mit der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen abstimmen.

(3) § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 3 Schlichtungsausschuss

§ 16

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. § 12 gilt entsprechend.

(3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit drei Vierteln ihrer gesetzlichen Mitglieder gewählt.

(5) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Für die Dienstnehmerseite benennen die entsendenden Vereinigungen und das Gremium gemäß § 7 Absatz 7 jeweils eine Person und jeweils eine Stellvertretung. Einigen sich nach der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission die entsendenden Vereinigungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht, werden die weiteren Personen innerhalb einer Frist von einem Monat durch das Gremium gemäß § 7 Absatz 7 benannt.

(6) Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden, wenn nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Fristen mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt sind.

(7) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. Absatz 3 bleibt unberührt.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im

Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß den Absätzen 2 bis 5 ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt oder benannt. Mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.

§ 17

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses diesen unverzüglich einberufen.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit der Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Der Schlichtungsausschuss ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim.

(3) Der Schlichtungsausschuss legt der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Anhörung der Beteiligten einen Einigungsvorschlag vor oder verweist den Antrag unter Angabe von Gründen zur weiteren Beratung an die Arbeitsrechtliche Kommission zurück.

(4) Wird das Schlichtungsverfahren nach § 14 Absatz 7 fortgesetzt, so entscheidet der Schlichtungsausschuss nach abermaliger Anhörung der Beteiligten. Der Beschluss ersetzt die Einigung. Die tragenden Gründe sind der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitzuteilen.

(5) Zur Regelung weiterer Einzelheiten kann sich der Schlichtungsausschuss eine Geschäftsordnung geben.

(6) Für den Schlichtungsausschuss wird eine Geschäftsstelle im Landeskirchenamt eingerichtet.

Abschnitt 4 Kosten

§ 18

Kosten

(1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie des Schlichtungsausschusses werden von der Landeskirche getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere:

1. Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden,
2. Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder,
3. Aufwendungen für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen,

4. Aufwendungen der Anstellungsträger für die Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 11 Absatz 6 und des Schlichtungsausschusses,
 5. notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses,
 6. Reisekosten, die nach den landeskirchlichen Bestimmungen erstattet werden.
- (3) Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 stellt die Landeskirche der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Machen die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite geltend, dass das Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht ausreichend ist, haben sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Notwendigkeit der Überschreitung nachzuweisen. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss.
- (4) Das Nähere können die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses regeln.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangskommission und Neukonstituierung

- (1) Die Mitglieder der bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben a) und c) des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 sowie deren Stellvertreter bilden - nach Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß den Übergangsvorschriften des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst - bis zur Konstituierung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission die Arbeitsrechtliche Kommission im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Ihre Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Dies gilt entsprechend für den Schlichtungsausschuss.
- (2) Arbeitsrechtliche Kommission und Schlichtungsausschuss konstituieren sich mit der Wahl der Mitarbeitervertretungen im Jahr 2014 neu.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes gemäß dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst in Kraft. Der Zeitpunkt des In-

krafttretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 (KABl. S. 70) außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 13. Mai 2013

Dr. He in
Bischof

Verordnung über das Online-Wahlverfahren bei den Kirchenvorstandswahlen Vom 14. Mai 2013

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2013 gemäß § 14 a Absatz 7 und § 4 des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz) vom 23. Mai 1967 (KABl. S. 36) die folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung über das Online-Wahlverfahren bei den Kirchenvorstandswahlen

Vom 14. Mai 2013

§ 1

Elektronisches Wahlkommunikationssystem

- (1) Bei der Online-Wahl wird ein vom Landeskirchenamt für diesen Zweck freigegebenes elektronisches Datenverarbeitungsprogramm eingesetzt.
- (2) Das Ergebnis der Online-Wahl wird für jeden Stimmbezirk aus der elektronischen Auszählung der einzelnen Stimmzettel ermittelt.
- (3) Für jeden Stimmbezirk werden die Online-Wählerliste, die Online-Wahlergebnisliste und die Stimmzettel der Online-Wahl als elektronische Datei und in Papierform vom Landeskirchenamt verwahrt.

§ 2

Online-Wahlvorstand

Spätestens vier Wochen vor Beginn der Online-Wahl bestimmt das Landeskirchenamt einen Online-Wahlvorstand, der aus mindestens vier Personen besteht, und dessen Vorsitz. Der Online-Wahlvorstand leitet die Online-Wahl und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Insbesondere startet und beendet er das elektronische Wahlkommunikationssystem einschließlich des Verfahrens zur Auszählung der Stimmzettel.

§ 3**Ausübung des Online-Wahlrechts**

(1) Die Wahlbenachrichtigung mit dem persönlichen Wahl-Code und der Anleitung für die Online-Wahl soll den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Postzustellung zugehen.

(2) Wird ein Gemeindemitglied erst innerhalb der letzten fünf Monate vor dem Wahltag in die Wählerliste eingetragen, hat es keinen Anspruch auf Teilnahme an der Online-Wahl.

(3) Das Landeskirchenamt kann insbesondere für Nachwahlen anordnen, dass in einzelnen Kirchengemeinden oder Stimmbezirken eine Online-Wahl nicht stattfindet.

§ 4**Zeitraum der Online-Wahl**

Die Online-Wahl findet in einem Zeitraum statt, der mit dem Tag beginnt, der auf den Tag des Versandes der Wahlbenachrichtigung folgt, und mit Ablauf des dem Wahltag vorhergehenden Sonntages endet.

§ 5**Übermittlung der Online-Wahlunterlagen an die Kirchengemeinden**

Die Online-Wählerliste und die Online-Wahlergebnisliste werden für jeden Stimmbezirk jeweils in verschlossenen Umschlägen dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes über das geschäftsführende Pfarramt zugestellt. In Ausnahmefällen kann die Zustellung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.

§ 6**Abgleich der Teilnahme an Online-Wahl und Brief-Wahl**

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung vermerkt der Wahlvorstand die Namen der Teilnehmer an der Online-Wahl in der Gesamtwählerliste gemäß § 2 des Wahlgesetzes.

(2) Wahlbriefe von Teilnehmern an der Online-Wahl, die auch an der Briefwahl teilgenommen haben, sind ungültig. Nach Öffnung dieser Wahlbriefe (§ 20 des Wahlgesetzes) hat der Wahlvorstand die in ihnen enthaltenen Wahlscheine und ungeöffneten Stimmzettelumschläge mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift beizufügen.

§ 7**Zuführung des Online-Wahlergebnisses zur Stimmauszählung**

Nach Zählung der Stimmzettel wird der Umschlag mit der Online-Wahlergebnisliste geöffnet und der Stimmauszählung zugeführt.

§ 8**Einsprüche gegen die Online-Wahl**

Bei Einsprüchen, die sich gegen die Online-Wahl richten, hat der Kirchenvorstand vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Online-Wahlvorstandes einzuholen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 15. Mai 2013

Dr. He in
Bischof

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Niederweimar (1.)

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 und Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 1. Pfarrstelle Niederweimar (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag), Kirchenkreis Marburg, wird unter Beibehaltung dieses Dienstumfangs in eine Pfarrstelle mit übergemeindlichem Zusatzauftrag umgewandelt.

II.

Die Gemeindeglieder des in die Kirchengemeinde Niederweimar eingepfarrten Ortes Cyriaxweimar werden in die Kirchengemeinde Oberweimar umgepfarrt.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Kassel, den 7. März 2013

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatic

Bekanntmachungen

Nachwahl in das Landeskirchengericht

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer siebten Tagung am 25. April 2013 in Hofgeismar als Nachfolger für den ausgeschiedenen zweiten theologischen Beisitzer, Dekan i. R. Peter Laucht,

Dekan Ralf G e b a u e r, Schmalkalden,

in das Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gewählt.

Kassel, den 13. Mai 2013

Dr. H e i n
Bischof

Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986 S. 79)

hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Aufgrund der Durchführungsbestimmungen Nr. 23.2 der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August 1986 (KABl. S. 106) werden hiermit die für die endgültige Berechnung des Entgelts bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen maßgeblichen Beträge für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 bekannt gegeben.

Energieträger	je m ² Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	11,05 €
Fernheizung und übrige Heizungsarten	13,20 €

Kassel, den 15. Mai 2013

Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Spangenberg, Evangelische Kirchengemeinde Elbersdorf, Evangelische Kirchengemeinde Landefeld, Evangelische Kirchengemeinde Herlefeld, Evangelische Kirchengemeinde Schnellrode

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Spangenberg, Elbersdorf, Landefeld, Herlefeld und Schnellrode wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Spangenberg außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 8. Mai 2013

Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Pfarrstellenausschreibungen

4. Pfarrstelle der Stadtkirche und Johanneskirche zu Bad Hersfeld, Kirchenkreis Hersfeld

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Waldeck, Kirchenkreis der Eder

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Freien Waldorfschule Kassel

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Als Dienstbeginn ist der 1. August 2013 vorgesehen.

Eine Offenheit für die Anliegen der Waldorfpädagogik wird bei den Bewerberinnen oder Bewerbern vorausgesetzt. Bewerbungsschluss ist der 23. Juni 2013. Weitere Auskünfte erteilt der Referent für Schule und Unterricht, Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Telefon: 0561 9378-394.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Lindenaus Schule Hannau – Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe

(Pfarrstelle mit Zweidrittel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Als Dienstbeginn ist der 1. August 2013 vorgesehen.

Bewerbungsschluss ist der 23. Juni 2013. Weitere Auskünfte erteilt der Referent für Schule und Unterricht, Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Telefon: 0561 9378-394.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Vogelsbergschule Lauterbach - Berufliches Schulzentrum des Vogelsbergkreises

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Als Dienstbeginn ist der 1. August 2013 vorgesehen.

Mit der Stelle verbunden ist ein vierstündiger Auftrag für Schulseelsorge. Von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Erfahrungen mit dem Unterrichten an Beruflichen Schulen wird erwartet, dass sie berufsleitend an einer zusätzlichen Qualifizierung teilnehmen. Bewerbungsschluss ist der 23. Juni 2013. Weitere Auskünfte erteilt der Referent für Schule und Unterricht, Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Telefon: 0561 9378-394.

Landeskirchliche Pfarrstelle „Leiterin oder Leiter der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit“

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Im Landeskirchenamt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die landeskirchliche Pfarrstelle „Leiterin / Leiter der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit“ zu besetzen.

Damit verbunden sind die Aufgaben einer Sprecherin/ eines Sprechers der Landeskirche.

Aufgaben der Leiterin / des Leiters der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit sind:

- Wahrnehmung von Leitungsaufgaben wie
 - Entwicklung und Umsetzung von Konzepten
 - Personalführung
 - Koordination
 - Budgetverantwortung
- Vorsitz / Mitglied in Steuerungsgremien der Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung der Landeskirche in Organisationen und Gremien der EKD
- Herausgabe "blick in die kirche"
- Planung und Durchführung von Öffentlichkeitskampagnen (Buß- und Bettagskampagne, Jahreslösung)
- Fachaufsicht für die Beauftragten der Öffentlichkeitsarbeit in den Sprengeln
- Leitung der Konferenz der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen
- Beratung und Begleitung einzelner Dezernate und Referate bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung und Begleitung weiterer Bereiche der Landeskirche bei der Öffentlichkeitsarbeit (Dekanate, landeskirchliche Einrichtungen)
- Leitung interne Kommunikation

Grundsätzlich trägt die Leiterin / der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit die Gesamtverantwortung für die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit; sie / er arbeitet als Fachvorgesetzte / Fachvorgesetzter eng mit der Leitung „Medienhaus“ und der Leitung „Projekt- und Eventmanagement“ zusammen.

Aufgaben für die Sprecherin / den Sprecher der Landeskirche sind unter anderem:

- Information der Öffentlichkeit über die Vorgänge in der Landeskirche
- Information der Organe der Landeskirche über Vorgänge in der Öffentlichkeit, die die Kirche betreffen
- Medienarbeit für die kirchenleitenden Organe (Bischof, Landessynode, Rat, Landeskirchenamt) inkl. Pressekonferenzen
- Teilnahme an Sitzungen der kirchenleitenden Gremien, u. a. Kollegium des Landeskirchenamtes, Rat der Landeskirche
- Medienmonitoring
- Vermittlung kirchleitenden Handelns in Krisensituationen

Dienstvorgesetzter ist der Bischof.

Von der Leitung Öffentlichkeitsarbeit erwarten wir ausgewiesene Praxis in der Medienarbeit und Erfahrung in Führung und Leitung von Mitarbeitenden. Die Bereitschaft, sich über Fort- und Weiterbildung Ein-

blicke in die technische und konzeptionelle Entwicklung der Medien zu verschaffen, ist eine wichtige Voraussetzung für die selbständige und innovative Weiterentwicklung des Arbeitsgebietes (Unternehmenskommunikation, social media, Marketing, cross media-Kompetenz).

Neben der Ordination setzen wir theologische und kommunikative Kompetenz, Belastbarkeit und zeitliche Flexibilität voraus.

Weitere Auskünfte erteilt der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit, Pfarrer Roland Kupski, Telefon: 0561 9378-272.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Pfarrstellenprofile der Gemeindepfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 1. Juli 2013** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, eine Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Konto-Nr 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)

Herstellung:

Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf